

84. Inwieweit kann, insbesondere nach preussischem Recht, ein richterlicher Beamter wegen einer Amtshandlung, die er auf Grund einer Vorschrift der Strafprozeßordnung vorgenommen hat, auf Erfaß der dadurch entstandenen Kosten vom Fiskus belangt werden?

VI. Civilsenat. Ur. v. 25. Januar 1904 i. S. L. (Wekl.) w. preuß. Justizfiskus (Rl.). Rep. VI. 225/03.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Der klagende Fiskus nahm den Beklagten auf Erstattung von Tagegeldern und Reisekosten, welche durch von dem letzteren als Amtsrichter abgehaltene Lokaltermine im Betrage von 37,76 *M* und 25,50 *M* erwachsen waren, mit der Behauptung in Anspruch, daß der Beklagte diese Termine unbefugterweise angeordnet habe. Das Landgericht wies den Kläger mit der Klage ab. Der Berufung des Klägers gab das Oberlandesgericht teilweise statt, indem es den Beklagten zur Bezahlung von 37,76 *M* verurteilte. Auf die Revision des Beklagten ist, unter Zurückweisung der Anschlußrevision des Klägers, die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil in vollem Umfange zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Es handelt sich in der gegenwärtigen Klage um Ansprüche des Staates gegen den Staatsbeamten auf Schadensersatz wegen Verletzung der Amtspflicht dem Staate gegenüber. Die Vorinstanzen sind richtigerweise davon ausgegangen, daß derartige vermögensrechtliche Verbindlichkeiten der Beamten dem Art. 80 Einf.-Ges. zum B.G.B. zu unterstellen sind, und daß demzufolge der vorliegende Fall nach den Bestimmungen der §§ 88—91 preuß. A.L.R. II. 10 (eingeführt in Schleswig-Holstein durch § 1 Ziff. 1 der Verordnung, betr. die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. September 1867) zu beurteilen ist. In Frage stehen folgende zwei Vorgänge.

1. In dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Arbeiter H., welcher der Sachbeschädigung, verübt durch Tötung zweier Hunde, verdächtig war, wurde das Amtsgericht P. am 13. Juni 1900 von dem Ersten Staatsanwalt in Altona ersucht, den Produktenhändler L. in Sch. als Zeugen zu vernehmen. L. sollte nach einer Meldung der Gendarmerie einer Frau H. und dem Revierförster L. mitgeteilt haben, H. habe ihm gegenüber zugestanden, daß er die Hunde erschossen habe, und er wisse, wo H. die Hunde verscharrt habe.

Der verklagte Amtsrichter hat am 19. Juni 1900 den L. vernommen und „zur Erreichung einer wahrheitsgemäßen Aussage“ be eidigt. Der Zeuge erklärte es für unwahr, daß ihm H. ein Geständnis gemacht, und daß er, L., dem Förster L. gegenüber die fragliche Äußerung getan habe; davon, daß er der Frau H. die betreffende Mitteilung gemacht habe, wollte er nichts wissen. Nach

Abchluß der Vernehmung hat der Beklagte hierzu registriert, es sei — aus näher angeführten Gründen — sehr wahrscheinlich, daß L. falsch geschworen habe, und hat Termin „zu schleuniger Vernehmung“ der betreffenden Zeugen auf den Nachmittag verfügt. Er hat dann am gleichen Tage zuerst in Du., dann in Sch. die betreffenden Zeugen vernommen, welche die von L. abgeschworenen Äußerungen im wesentlichen bestätigten. Es ist daraufhin gegen L. wegen Meineides Voruntersuchung unter Erlassung eines Haftbefehls eröffnet, und demnächst wegen fahrlässigen Falscheides Anklage erhoben, dieser entgegen aber von der Strafkammer die Außerverfolgungsehung L.'s beschlossen worden.

2. In dem Ermittlungsverfahren, betr. den Brand in der Scheune des Landmannes H. in D., war die Dienstmagd verwitwete L., als der vorsächlichen Brandstiftung verdächtig, dem Amtsgericht B. am 27. Dezember 1900 vorgeführt worden. Am folgenden Tage von dem Beklagten vernommen, bestritt sie ihre Schuld und beantragte sofortige Beweiserhebungen. Es wurde ihr eröffnet, daß ihrem Antrage gemäß § 164 St.P.D. stattgegeben werde. Der Beklagte hat darauf noch am 28. Dezember 1900 eine Besichtigung der Brandstelle und verschiedene Vernehmungen vorgenommen, und daraufhin ist die L. aus der Haft entlassen worden.

Der Beklagte macht geltend, er habe in beiden Fällen durchaus gesetzmäßig, im ersten nach § 163, im zweiten nach § 164 St.P.D., gehandelt. Er habe annehmen müssen, daß L. falsch geschworen habe; um etwaige Kollusionen zu verhüten, sei Eile geboten gewesen, und er habe deshalb schleunigst die auswärtigen Termine angefezt, um durch Vernehmung der Zeugen die Beweise gegen L. zu sichern. In dem Falle 2 sei die von ihm vorgenommene Beweiserhebung nach der Vorschrift des § 164 St.P.D. geboten gewesen. Der Kläger bestrittet, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der fraglichen Prozeßvorschriften vorgelegen hätten, und behauptet, daß der Beklagte schuldhaft unbefugt verfahren sei.

Der erste Richter gibt dem Kläger zu, daß der Beklagte zum Schadenserfaz verpflichtet wäre, wenn er die Lokaltermine unbefugt angeordnet hätte, sei es daß die gesetzlichen Voraussetzungen für das richterliche Vorgehen überhaupt nicht vorlagen, sei es daß wenigstens die Vornahme der Untersuchungshandlungen auf einem Lokaltermine

nicht erforderlich gewesen wäre, und wenn dieses unbefugte Handeln auf einem Versehen des Beklagten beruhte. Das Landgericht sieht jedoch den vom Kläger zu führenden Beweis eines Versehens des Beklagten weder im einen, noch im anderen Falle als erbracht an. Gegenüber dem L. habe dringender Verdacht des Meineides und immerhin auch eine Kollisionsgefahr vorgelegen. Zur Bekämpfung dieser Gefahr habe, nachdem von der sofortigen Verhaftung des L. abgesehen war, nur die schleunige Vernehmung der Belastungszeugen in Betracht kommen können, was sich nur durch einen Lokaltermin habe ermöglichen lassen. Danach habe Gefahr im Verzuge gelegen; die vorgenommenen Untersuchungshandlungen seien erforderlich, mithin die Voraussetzungen des § 163 St. P. O. neben der Notwendigkeit des Lokaltermins gegeben gewesen; jedenfalls sei das Gegenteil nicht erwiesen. In dem Falle 2 seien die Voraussetzungen des § 164 St. P. O. als zutreffend anzusehen.

Das Berufungsgericht hat die allgemeinen rechtlichen Erwägungen des Erstrichters gebilligt, ist denselben weiterhin auch in der Beurteilung des Falles 2 beigetreten, hat aber, abweichend vom Landgericht, in dem Falle 1 ein Versehen des Beklagten als erwiesen angenommen.

Zu dem letzterwähnten Fall wird in den Gründen des Berufungsurteils ausgeführt: es möge sein, daß der Zeuge L., nachdem er gemäß § 65 Abs. 3 St. P. O. beeidigt worden war, des Meineides verdächtig schien. Dem Beklagten möge auch darin gefolgt werden können, daß dem Zeugen nach seiner Persönlichkeit der Versuch zugetraut werden konnte, andere Personen, deren Zeugnis er etwa zu fürchten gehabt hätte, zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Es sei aber kein Grund ersichtlich, aus dem der Beklagte hätte annehmen können, die vorgenommene Beweiserhebung sei geeignet, dem Verdächtigen hierin zuvorzukommen.“ . . . (Wie dann näher ausgeführt ist.)

„Gegen diese Ausführungen wird von der Revision des Beklagten eingewendet: der Beklagte habe offenbar die Überzeugung gehabt, daß L. einen Meineid geschworen habe, und die von ihm darauf beschlossene und ausgeführte Vernehmung der Zeugen habe diese Überzeugung als richtig bestätigt. Es könne auch die bona fides des Beklagten in der Richtung nicht angezweifelt werden, daß er selbst überzeugt gewesen sei, die Witwe H. könnte mit Erfolg von L. beeinflusst werden. Die

Gefahr einer Beeinflussung der mit L. im gleichen Hause wohnenden H. habe auch sehr nahe gelegen. Ob der Versuch einen Erfolg haben werde, lasse sich überhaupt nicht beurteilen, sei aber auch unerheblich. Habe der Beklagte auch nur mit der Tatsache rechnen können, daß L. versuchen werde, die H. zu beeinflussen, dann enthalte sein rasches Vorgehen auf Grund des § 163 St. P. O. nicht allein kein Versehen, sondern sei ein durchaus berechtigtes gewesen. Die im Berufungsurteil für ein Versehen des Beklagten gegebene Begründung sei ungenügend und rechtsirrtümlich.

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Auch schon von dem rechtlichen Gesichtspunkte aus, von welchem das Berufungsgericht sich bei seiner Beurteilung leiten läßt, würde man noch nicht zur Annahme einer schuldhaften Pflichtverletzung von seiten des Beklagten gelangen. Die hier in Frage stehende Amtshandlung kann objektiv nicht als ungesetzlich oder unbefugt angesehen werden. Der Beklagte hat dieselbe, wie er unwiderlegt behauptet, vorgenommen in Absicht auf ein gegen L. wegen Meineides einzuleitendes Strafverfahren und im Hinblick auf § 163 St. P. O., wonach, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen hat. „Gefahr im Verzuge“ ist im Sinne dieser Vorschrift überall vorhanden, wenn Gefahr besteht, daß ohne schleunige Vorkehrung die betreffende Handlung vereitelt, oder überhaupt der Zweck des Verfahrens geschädigt werden könnte.

Vgl. Löwe, Strafprozeßordnung § 163 Bem. 5; Stenglein, Strafprozeßordnung § 163 Bem. 2.

Der Beklagte war, wie zu unterstellen ist, davon überzeugt, L. habe sich des Meineides dringend verdächtig gemacht, und daß diese Annahme eine wohl begründete war, hat der weitere Verlauf gezeigt, wenn auch schließlich der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt worden ist. Dem Beklagten muß dann weiter zugute gehalten werden, daß er die Gefahr einer Kollusion, einer Einwirkung des L. auf Zeugen, wodurch das Ergebnis der Untersuchung alteriert werden könnte, als vorhanden angenommen hat. Aus welchem Grunde der Beklagte unterlassen hat, als Mittel gegen die Kollusionsgefahr die vorläufige Verhaftung des Verdächtigen anzuwenden, mag dahingestellt bleiben. Da L. nun einmal nicht in Haft genommen war, handelte

es sich für den Beklagten darum, ob er etwaigen von L. zu befürchtenden Nachschäften durch anderweite schleunige Vorkehrungen zuvorkommen könne und solle. Die in dieser Richtung erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, war er alsdann gemäß § 163 St.P.O. berechtigt wie verpflichtet. Wollte man nun auch dem Berufungsgerichte darin beipflichten, daß es nicht bloß darauf ankam, ob von L. ein Versuch der Beeinflussung zu erwarten stand, sondern auch darauf, ob solches Unternehmen Erfolg haben konnte, so würde man doch nicht mit dem Vorberrichter schlechthin verneinen können, daß der Beklagte eine Beeinflussung der in der Folge vernommenen Personen für möglich, und diese Vernehmungen für das geeignete Mittel dagegen habe halten dürfen. . . .

Um den Beklagten vermögensrechtlich haftbar zu machen, müßte aber weiter auch in subjektiver Beziehung eine schuldhafte Verletzung der Amtspflicht vorliegen. Das Berufungsgericht steht bei dieser Frage anscheinend auf einem Standpunkt, der für die Verantwortlichkeit des richterlichen Beamten dem Staat gegenüber grundsätzlich nicht zu billigen ist. Es wird vorwiegend angenommen, daß nach den Bestimmungen der §§ 88, 89 A.L.R. II. 10 der Beamte für jedes, selbst das geringste, Versehen einzustehen habe, und nur bezüglich der Haftung des Spruchrichters, der Tätigkeit in judicando, eine andere Auffassung Platz greife.

Vgl. Urteil des Reichsgerichts, III. Civilsenats, vom 2. November 1882, bei Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 968 flg.; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 154 7. Aufl. S. 518 flg.; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 298 5. Aufl. S. 917 flg. Anm. 6. 15; Rehbein u. Reincke, Allgemeines Landrecht, zu § 88 II. 10 Anm. 40 bis 43; übrigens Striethorst, Archiv Bd. 20 S. 196, Bd. 82 S. 1 flg.

Aber wenn man auch die im Verhältnis des Beamten zum Staat noch jetzt geltenden, einen öffentlichrechtlichen Charakter tragenden Vorschriften der §§ 88, 89 a. a. O. auf die Tätigkeit der richterlichen Beamten, abgesehen von der Funktion des Spruchrichters, gleichfalls anzuwenden hätte, und wenn auch hier eine Verantwortlichkeit für jedes, selbst geringes, Versehen als gesetzliche Norm anzuerkennen wäre, so sind doch in Ansehung des Begriffs der schuldhaften Pflichtverletzung für den gegebenen Fall die dem Richter gesetz- und ver-

fassungsmäßig zugewiesene Aufgabe und eingeräumte Amtsbefugnis ins Auge zu fassen. Dem Richter steht auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit mannigfach die Vornahme von Amtshandlungen zu, wobei entweder die Handlung selbst seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, oder doch die Frage, ob die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen der Handlung im konkreten Fall gegeben sind, der selbständigen Erwägung des Richters anheimgestellt ist. Dabei wird häufig, zumal bei Handlungen des Untersuchungsrichters oder des seine Funktion wahrnehmenden Amtsrichters, die Sachlage einen raschen Entschluß und schleunige Ausführung desselben erfordern. Für derartige Fälle kann die vermögensrechtliche Verantwortung des richterlichen Beamten keinenfalls nach dem Maßstabe beurteilt werden, ob das Vorgehen desselben sich bei späterer Prüfung als sachdienlich und zweckmäßig erweist. Wenn der Richter sich in der von ihm vorausgesetzten Sachlage geirrt oder auch in der Wahl des Mittels für den gesetzmäßig verfolgten Zweck fehlgegriffen hat, so hat er damit noch nicht seine Amtspflicht verletzt. Und die von ihm zu erfordernde Aufmerksamkeit hat er nicht schon um deswillen außer acht gelassen, weil er eine Handlung als erforderlich angesehen und vorgenommen hat, die hinterher als unnötig erkannt wurde. Es kann auch nicht im Sinne des Gesetzes liegen, wenn der richterliche Beamte in seiner, innerhalb der Grenzen der Gerichtsverfassung und Prozeßordnung gelegenen, insoweit unabhängig auszuübenden, Amtstätigkeit durch die ihm drohende civilrechtliche Haftung dem Fiskus gegenüber ungebührlich beengt würde, und wenn er für jede objektiv ungeeignete, obgleich formell gesetzliche, Handlung auf dem Wege der Kostenersatzungspflicht zur Rechenschaft gezogen werden könnte, falls eine nachgängige Prüfung ergibt, daß der Beamte bei Anwendung größter Sorgfalt anders hätte verfahren müssen. Von dem Falle, wo der Beamte seine Amtspflicht dadurch verletzt, daß er eine gewissenhafte Würdigung oder Untersuchung gar nicht vorgenommen hat, ist hier abzusehen. Im gegenwärtigen Falle hat der Beklagte — wie mangels einer gegenteiligen Feststellung vorausgesetzt werden muß, in gutem Glauben und lediglich im sachlichen Interesse — bei Erwägung der Sachlage angenommen, daß Gefahr im Verzuge obwalte, und daß die von ihm angeordneten Zeugenvernehmungen erforderlich seien, wie denn auch die Civilkammer des Landgerichts in Altona sein Vorgehen

für gerechtfertigt erachtet hat. Daß jene Vernehmungen die Abhaltung eines Lokaltermins erforderten, darf ohne weiteres mit dem ersten Richter angenommen werden." . . .